

## Leitfaden Meldung Erwachsene

Braucht eine Person mit gesetzlichem Wohnsitz in einer der Gemeinden der Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil (Doppelschwand, Entlebuch, Escholzmatt-Marbach, Flühli, Hasle, Romoos, Ruswil, Schüpfheim, Werthenstein oder Wolhusen) Unterstützung, die nicht oder nicht genügend durch das private Umfeld oder freiwillige private und öffentliche Sozialdienste gewährleistet werden kann, sollte eine Meldung (wird auch "Antrag auf Prüfung von Erwachsenenschutzmassnahmen" genannt) an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erfolgen.

Bei Unsicherheit, ob eine Meldung an die KESB notwendig erscheint oder ob vorgängig eine andere freiwillige Unterstützungsmassnahme in Frage kommt, kann der Einzelfall (allenfalls auch anonymisiert) mit der KESB (Kontaktangaben in der Kopfzeile) vorbesprochen werden. Die Meldungen sind in der Regel schriftlich mit dem Meldeformular auf der Homepage direkt an die KESB zu richten. Es gibt auch die Möglichkeit, Meldungen telefonisch bei der KESB einzureichen. Bei akuter Dringlichkeit sollte die Meldung schnellstmöglich (auch mündlich möglich) an die KESB erfolgen.

### Information an die betroffene Person

Wenn immer möglich ist die betroffene Person bereits vorgängig von der Melderin respektive vom Melder über die Meldung an die KESB zu informieren. Erscheint dies aus irgendwelchen Gründen nicht möglich oder nicht ideal, ist dies mit einer kurzen Begründung in der Meldung festzuhalten. Nach Eingang der Meldung wird die betroffene Person in der Regel von der KESB im Rahmen des Abklärungsverfahrens (nochmals) über die Meldung orientiert. Auf Verlangen kann der betroffenen Person aufgrund des Akteneinsichtsrechts die Meldung ausgehändigt werden. Eine Herausgabe der Meldung kann in Einzelfällen unter gewissen Umständen verweigert werden. Es empfiehlt sich, auf die Trennung von Tatsachen, Vermutungen und Beurteilungen zu achten, die Meldung sollte möglichst sachlich sein, wertende oder moralische Aussagen sind zu vermeiden.

### Information an die meldende Person

Die Melderin respektive der Melder erhält aus Datenschutzgründen in der Regel keine Informationen über die laufende Abklärung. Wenn keine persönlichkeitsrechtlichen Gründe dagegensprechen, kann jedoch auf Anfrage über den Abschluss des Verfahrens informiert werden. Im Rahmen des Abklärungsverfahrens ist es möglich, dass die meldende Person von der KESB für Rückfragen oder Konkretisierungen nochmals kontaktiert wird.

Für Fragen und Austausch stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung. Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Aufmerksamkeit gegenüber unseren Mitmenschen!